

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 804/2021

Teningen, den 4. Mai 2021

Federführender Fachbereich: FB 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	19.05.2021	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	08.06.2021	Beschlussfassung

Betreff:

Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung;
Anordnung von Leinenzwang im Bereich der Neumühle

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) wird gem. Anlage zu dieser Sitzungsvorlage geändert.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, für die Gesamtgemarkung zeitnah eine Konzeption für den Leinenzwang zu erarbeiten.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 8 Ja – 2 Nein – 1 Enthaltungen]

Erläuterung:

Mit der Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 2. April 2019 wurde der Leinenzwang unter anderem für folgenden Bereich angeordnet:

„Auf der rechten (nördlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße bis zum Gelände des Bogensportvereins.“

Nach Mitteilung des Jagdpächters Dieter Bühler vom 4. März 2021 zeigt die Praxis immer häufiger, dass Hundeführer mit ihren Hunden die nördliche Dammkrone der Elz vom Bogensportplatz bis kurz vor der Autobahnbrücke gehen und dann die Brücke über den Mühlbach nutzend den Neumühlefeldweg zurück zum Bogensportplatz zur unangeleiteten Hundeführung wählen. Dieser Bereich sei ein täglicher „Hotspot“ der Hundehalter. Probleme gebe es bei der Nutzung der Feldwege zwischen Gemarkungsgrenze, Neumühle, Bahngleise und Bollengrün, wenn die Hundeführung unangeleitet mit ungehorsamen Hunden erfolgt. Der Jagdpächter beobachtete und hat auch Zeugen dafür, dass regelmäßig Hunde aus dieser Situation ausbrechen, weil sie im Wäldchen der Ziegelscheuer oder in wegnahen Feldhecken beziehungsweise Schilfstreifen Wild wittern.

Dann erfolge eine wildernde Hetzjagd, die Rehe auch über die Bahngleise und Bundesstraße 3 oder Pferde auf der Weide der Neumühle in Panik bringt und damit für Unfallgefahren sorgt. Im Frühjahr/Sommer ende die Hetze von Jungwild auch tödlich als vollendete Wilderei.

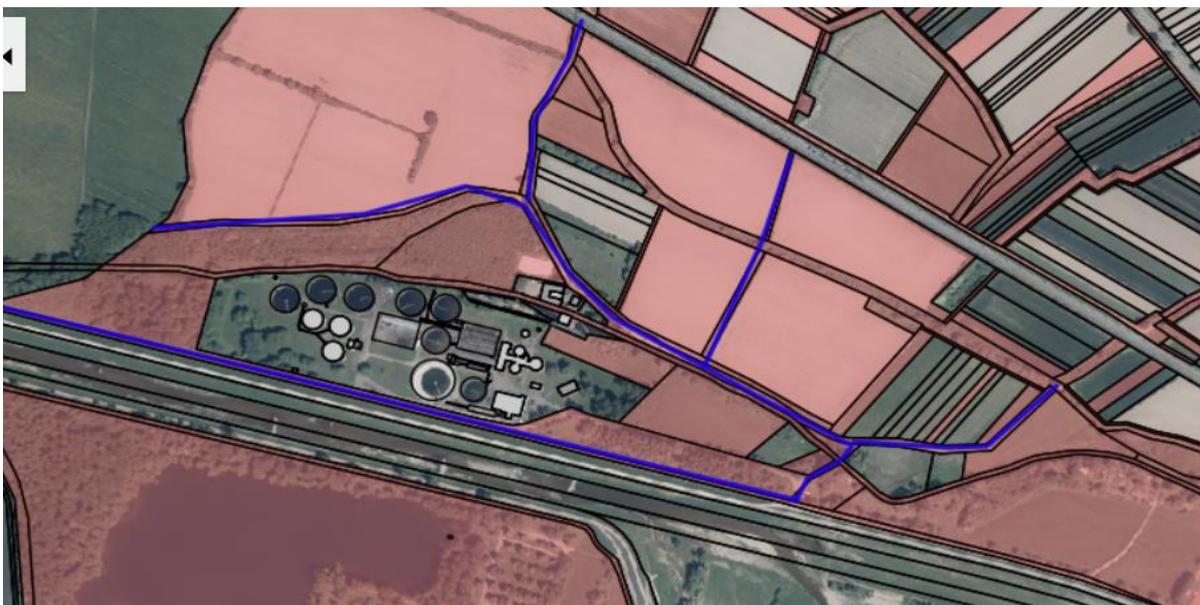
Mit E-Mail vom 8. April wurde der Jagdpächter von der Polizei auf ein fluchtunfähiges Reh im Bereich Neumühle hingewiesen. Vor Ort fand er ein schwer verletztes Reh, das er erlösen musste. Seine Einschätzung, dass es sich hierbei um einen Rissversuch durch einen Hund handelt, wurde im Untersuchungsbericht des Chemischen- und Veterinäruntersuchsamtes Freiburg offiziell bestätigt. Mit einer weiteren E-Mail vom 16. April 2021 teilt der Jagdpächter mit, dass seit Jahresbeginn bereits drei tote Rehe zu beklagen sind.

Als Sofortmaßnahme hat die Verwaltung mit der Polizei Verbindung aufgenommen, um mit unserer Gemeindevollzugsbediensteten effektive Kontrollen mit konsequenter Ahndung der festgestellten Verstöße durchzuführen.

Um weiteres Tierleid zu verhindern, ist es notwendig, die Leinenpflicht auf den Feldwegen der Neumühle auszuweiten. Die Leinenpflicht soll ganzjährig gelten. Die Hundehalter würden wieder auf dem Elzdamm bleiben, wo es auch weiterhin auf einem Teilstück keine Leinenpflicht gibt.

Die Leinenpflicht ist örtlich wie folgt zu definieren:

1. Auf dem „Allmendweg“ ab Flst.Nr. 3514, Gewinn „Neumatten“, Gemarkung Köndringen, bis zur Gemarkungsgrenze Malterdingen
2. Ab Flst.Nr. 5906, Gewinn „Krütt“, Gemarkung Köndringen, bis zu den Bahngleisen
3. Ab Flst.Nr. 5912, Gewinn „Hölzle“, Gemarkung Köndringen, bis zu den Bahngleisen
4. Ab Flst.Nr. 5915, Gewinn „Schlangenmatten“, Gemarkung Köndringen, bis zu den Bahngleisen



Hinweis zu Änderung des § 23 Ordnungswidrigkeiten:

Das neu paragrafierte Polizeigesetz wirkt sich auch auf die Polizeiverordnung aus. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ist nun § 17 PolG; die Bußgeldbewehrung für die in der Polizeiverordnung genannten Tatbestände stützt sich nunmehr auf § 26 Polizeigesetz. Eine Anpassung der Rechtsgrundlagenverweise dient der Rechtsklarheit. Somit ist § 23 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung entsprechend zu ändern.